



Haus- und Hofordnung der Grundschule Süd Bischofswerda

Schulleitung Frau Haufe

Anschrift: Ernst-Thälmann-Str. 2
01877 Bischofswerda

Telefon: 03594/ 71 34 85
Telefax: 03594/ 74 57 71
E-Mail: gs.sued@bischofswerda.de
<https://cms.sachsen.schule/gsbiswsued>

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemein	2
II. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung	4
III. Unerlaubte Handlungen	5
IV. Versicherungsschutz	6
V. Verhalten in Havarie-/ Gefahrenfall.....	7
VI. Benutzung von Fachunterrichtsräumen und Schulsportanlagen.....	7
VII. Besuchende sowie andere Nutzende der Einrichtung.....	7
VIII. Kenntnisnahme und Belehrungen	7
IX. Wahrung des Hausrechts.....	8
X. Inkrafttreten.....	8

I. Allgemein

§ 1 Zusammenarbeit mit dem 8-Sterne-Hort

Im Sinne einer ganztägigen und ganzheitlichen Bildung und Erziehung haben die Grundschule Bischofswerda Süd und der 8-Sterne-Hort gemeinsame Ziele, für die Kooperation, in einen Kooperationsvertrag abgeschlossen. Als Lern- und Lebensorte tragen die Grundschule und der Hort gemeinsam Verantwortung.

§ 2 Unterrichtszeiten

- (1) Das Betreten des Schulgeländes und -gebäudes ist den Kindern nur im Rahmen schulischer Veranstaltungen bzw. zu Hortveranstaltungen gestattet.
- (2) Die Unterrichtsräume können 15 Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Früher ankommende Schüler und Schülerinnen halten sich im Bereich des Haupteinganges der Grundschule Süd auf. Kinder des Frühhortes begeben sich unverzüglich in den Hortbereich. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen, verabschieden diese in der ausgewiesenen Bringe- und Abhol-Zone. Eine Ausnahme gilt für die Schulanfänger in den ersten zwei Wochen. Bei außergewöhnlicher Wetterlage können alle anderen Schüler und Schülerinnen vor 7:30 Uhr in den Eingang des Gebäudes eingelassen werden.
- (3) Sollte eine Klasse zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrkraft sein, so meldet dies ein Schüler oder eine Schülerin sofort dem Sekretariat oder im Lehrerzimmer.
- (4) Der Unterricht beginnt pünktlich. Die Kinder sind mit dem Vorklingeln unterrichtsbereit im Klassenraum. Der Wechsel zu den Fachräumen (Computer und Musik) erfolgt zügig, in angemessener Lautstärke und in Begleitung einer Lehrkraft. Ab Klassenstufe 2 dürfen die Schüler und Schülerinnen selbständig in einer Reihe vor dem Kunst- bzw. Werkraum warten. Zum Sportunterricht stellen sich die Schüler und Schülerinnen nach dem Vorklingeln im Vorraum an oder nach den bewegten Pausen auf dem Hof.
- (5) Ab 7:43 Uhr sind alle Eingänge verschlossen. Schüler und Schülerinnen, die zu spät kommen, melden sich im Sekretariat (Klingel am Eingang der Grundschule).
- (6) Für die gesamte Schulbesuchszeit darf das Schulgelände nicht verlassen werden. Nur mit Vorlage einer schriftlichen Erklärung der Sorgeberechtigten gelten Ausnahmen.
- (7) Kinder ohne Betreuungsvertrag (Hauskinder) müssen das Schulgelände sofort, spätestens 15 Minuten nach Unterrichtsschluss bzw. nach dem Mittagessen oder einem Ganztagsangebot verlassen.
- (8) Unterrichts- und Sprechzeiten

Einlass ab 7:30 Uhr
1. Std.: 07.45 - 08.30 Uhr
Frühstückspause
2. Std.: 08.45 - 09.30 Uhr
kl. Hofpause
3. Std.: 09.50 - 10.35 Uhr
kl. Toilettenpause
4. Std.: 10.45 - 11.30 Uhr
Bewegte Pause
5. Std.: 11.55 - 12.40 Uhr
kl. Toilettenpause
6. Std.: 12.45 - 13.30 Uhr

Öffnungszeiten Schulsekretariat
Täglich: 7:00 – 12:00 Uhr

Sprechzeiten der Schulleitung
Dienstag bis Donnerstag und nach Absprache 7:45 – 8:15 Uhr

§ 3 Benachrichtigung bei Krankheit

- (1) Ist ein Kind erkrankt, so muss es spätestens bis 8.00 Uhr im Sekretariat abgemeldet werden (telefonisch oder per Schulmail). Die schriftliche Entschuldigung muss umgehend nachgereicht werden.
- (2) Ist ein Kind an einer nach Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Infektionskrankheit, akutem Durchfall oder Erbrechen erkrankt, welche dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt angezeigt werden muss, ist unverzüglich das Schulpersonal in Kenntnis zu setzen und geltende Betretungsverbotszeiträume sind einzuhalten. Gleiches gilt für Lausbefall und Krätze. Ebenso müssen Kinder bei starken Erkältungskrankheiten, Durchfall, Erbrechen, Fieber oder anderen Krankheitssymptomen zu Hause bleiben. 24 Stunden nach dem letzten auftretenden Symptom ist das Betretungsverbot aufgehoben bzw. nach der ersten Behandlung bei Lausbefall.
- (3) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Tagen ist ein ärztliches Attest notwendig.

§ 4 Verabreichung von Medikamenten

- (1) Die Einnahme von Medikamenten durch den Schüler oder die Schülerin, mit Weisung oder Handlung durch die Lehrkraft, ist grundsätzlich verboten.
- (2) Ausnahmen stellen Notfallmedikamente dar, die ärztlich verordnet sind. Das Schulpersonal wurde dazu entsprechend eingewiesen.
- (3) Die ärztlichen Genehmigungen müssen jährlich erneuert werden. Veränderungen werden den Klassenlehrkräften oder der Sekretärin umgehend schriftlich gemeldet. Die Personensorgeberechtigten achten darauf, dass die jeweiligen Medikamente nicht das Haltbarkeitsdatum überschreiten und sorgen ggf. für Ersatz.
- (4) Allergien und Vorerkrankungen müssen der Lehrkraft vor Schulantritt mitgeteilt werden. Auch der aktuelle Masernschutz muss nachgewiesen werden.

§ 5 Beurlaubungen

- (1) Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können vom Klassenlehrer oder von der Klassenlehrerin genehmigt werden.
- (2) Für eine Beurlaubung des Kindes ab drei oder mehr Tagen zu besonderen Anlässen, außer bei einem Todesfall, ist mindestens 14 Tage vor der beabsichtigten Freistellung ein formloser, schriftlicher Antrag bei der Schulleitung zu stellen. Ferienverlängerungen sind nicht zulässig!

§ 6 Änderungen von persönlichen Daten der Schüler und Schülerinnen

- (1) Erkrankt oder verunfallt ein Schüler oder eine Schülerin im Laufe der Schulzeit, werden die Sorgeberechtigten sofort darüber informiert.
- (2) Können wir diese bei einem schweren Unfall nicht erreichen sind wir verpflichtet, den Notdienst zu kontaktieren.
- (3) Um die Erreichbarkeit in diesem Fall zu garantieren, sind die Personensorgeberechtigten angehalten, die Kontaktdaten regelmäßig zu aktualisieren.

§ 7 Hausaufgaben

Hausaufgaben dienen der Festigung und Wiederholung des Lernstoffes sowie der Vorbereitung für das Lernen an weiterführenden Schulen. Die Kinder werden zur Eigenverantwortung erzogen, indem sie den Unterricht durch die Erledigung von Hausaufgaben vor- und nachbereiten. Im Hort gibt es das Angebot der Hausaufgabenbetreuung mit Kontrolle der Vollständigkeit, nicht jedoch auf Richtigkeit. Mit zunehmendem Alter lernen die Schüler und Schülerinnen ihre Hausaufgaben selbstständig zu bewältigen. Die tägliche Kontrolle der Hausaufgabenerfüllung und der Schulmaterialien erfolgt durch die Sorgeberechtigten.

§ 8 Pausenregelung – Haus & Hof

- (1) Während der kl. Pausen & Frühstückspause halten sich die Schüler und Schülerinnen in den Klassenräumen auf.
- (2) Die Schulleitung gibt rechtzeitig bekannt, ob eine Hof- oder Hauspause stattfindet.
- (3) Die Schüler und Schülerinnen begeben sich unverzüglich und auf kürzestem Weg in die Hofpause. Sie dürfen das Gebäude erst verlassen, wenn eine erwachsene Aufsichtsperson anwesend ist.
- (4) Es darf sich nur auf den von der Schule festgelegten Bereichen aufgehalten werden.
- (5) Den Anweisungen der Ordnungsschüler und Ordnungsschülerinnen ist Folge zu leisten.
- (6) Geklettert werden darf nur auf dem Klettergerüst. Dies darf bei Regen, Schnee und Glatteis nicht genutzt werden.
- (7) Blumen- und Gemüsebeete dürfen ohne Erlaubnis eines Erwachsenen nicht betreten werden.
- (8) Mit den entliehenen Fahr- und Spielzeugen ist sorgsam umzugehen und sie werden unverzüglich beim 1. Pfiff auf der Hofpause zurückgebracht.
- (9) Ballspiele sind nur auf den ausgewiesenen Flächen außerhalb des Schulhauses erlaubt. Der Kunstrasenplatz darf nur mit Turnschuhen benutzt werden.
- (10) Das Werfen von Schneebällen ist grundsätzlich und nur unter Aufsicht einer Lehrkraft erlaubt. Schneebälle dürfen nur auf die Wand der alten Turnhalle geworfen werden. Auf Personen darf nicht gezielt werden.

§ 9 Verhalten mit Fahrrädern und Fahrzeugen

- (1) Die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schüler und Schülerinnen obliegt den Sorgeberechtigten und der Mitverantwortung des Kindes. Seitens der Schule besteht dafür keine Aufsichtspflicht.
- (2) Schüler und Schülerinnen, die mit dem Fahrrad oder mit dem Roller zur Schule kommen, stellen diese auf dem dafür gekennzeichneten Platz (Fahrradständer) ab.
- (3) Auf dem Schulgrundstück wird das Fahrrad/der Roller geschoben. Es wird empfohlen, das Fahrrad zum Schutz gegen Diebstahl selbst mit einer Sperrvorrichtung anzuschließen.
- (4) Fahrräder nebst Zubehörteilen sind durch den Schulträger und die Schule nicht versichert.
- (5) Das Befahren des Schulgrundstückes und das Parken/Abstellen von Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- (6) Ausnahmen gelten für Mitarbeiter-, Rettungs-, Versorgungs- und Anlieferfahrzeuge sowie Fahrzeuge für Menschen mit Behinderungen. Schritttempo ist einzuhalten.

II. Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung

- (1) Gemäß Sächsischem Nichtraucherschutzgesetz ist auf dem gesamten Schulgelände einschließlich aller Gebäude das Rauchen nicht gestattet. Dieses Verbot gilt auch für E-Zigaretten und Ähnliches. Gleiches Verbot gilt für den Umgang mit Feuer. Der Besitz und die Einnahme von alkoholischen Getränken, Energydrinks, Drogen und auch Cannabisprodukten, gefährlichen und verbotenen Gegenständen (z.B. Messer, Reizgas, Schlaggegenstände, Waffen, ...) sind nicht erlaubt und werden zur Anzeige gebracht. Ausnahmen zur Einnahme alkoholischer Getränke für besondere Jubiläen oder Festlichkeiten regelt die Schulleitung.
- (2) Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, der Turnhalle und in der unmittelbaren Umgebung der Schule aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen (§ 26 SächsSchulG) teilnehmen.
- (3) Von der Regelung ausgenommen sind gefährliche Objekte/ Gegenstände bzw. Substanzen, die für die Vorbereitung und Durchführung von Schulveranstaltungen unentbehrlich sind. Die Schüler und

Schülerinnen sind in diesem Fall präventiv und während der Nutzung der unter Abs. 1 genannten Sachen aktenkundig zu belehren.

- (4) Jeder hat sich so zu verhalten, dass er weder sich selbst noch andere gefährdet und jegliche Sachbeschädigung vermieden wird. Auf Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Gebäude und im Außengelände ist zu achten.
- (5) Alle Lehr- und Lernmittel sowie Spielmaterialien sind sachgemäß und mit besonderer Sorgfalt zu benutzen. Jeder Schaden ist sofort zu melden und muss beseitigt oder ersetzt werden.
- (6) Garten- und Sportanlagen sind pfleglich und funktionsgerecht zu behandeln. Festgestellte Schäden und Verunreinigungen sind umgehend dem Schulpersonal anzuzeigen.
- (7) Jede tatsächliche oder vermeintliche Gefahrenquelle, muss unverzüglich einer Lehrkraft, dem Hausmeister oder im Sekretariat mitgeteilt werden.
- (8) Innerhalb des Gebäudes sind Flure, Treppenhäuser und Brandschutztüren freizuhalten. Auf und vor dem Schulgelände sind die Feuerwehrezufahrten freizuhalten.
- (9) Abfälle sind von jedem Einzelnen selbst umweltgerecht in den bereitgestellten Abfallbehältern zu entsorgen. Jedes Kind ist für Ordnung und Sauberkeit an seinem Arbeitsplatz verantwortlich. Die Räume sind im sauberen Zustand zu verlassen.
- (10) In der Garderobe oder den Spinden sind Jacken, Schals, Mützen und Schuhe, Sporttaschen etc. aufzubewahren.
- (11) Es sind Wechselschuhe zu tragen.
- (12) Auf dem Kunstrasenplatz sind Turnschuhe zu tragen.
- (13) Schüler und Schülerinnen, die wiederholt und in besonderem Maße gegen die allgemeinen Sauberkeitsregeln verstoßen, werden zur Beseitigung dieser Verunreinigungen herangezogen.
- (14) Das Öffnen und Schließen von Fenstern ist grundsätzlich nur dem aufsichtsführenden Personal gestattet.

III. Unerlaubte Handlungen

- (1) Körperverletzungen, die durch Gewalt Schülern oder Schülerinnen zugefügt werden, werden mit Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen geahndet. Gleiches gilt für die Ausübung seelischer Gewalt.
- (2) Körperverletzungen, Missbrauch von Schutzbefohlenen, Hausfriedensbruch und Störung des öffentlichen Friedens (z. B. durch Androhung von Straftaten) sind zu unterlassen und können durch die Schulleitung polizeilich angezeigt und die strafrechtliche Verfolgung beantragt werden.
- (3) Handlungen und Äußerungen mit verfassungsfeindlichem Hintergrund, wie die Verherrlichung des Nationalsozialismus, rassistische oder antisemitische Haltungen, sowie das Sichtbarmachen von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, sind auf dem Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- (4) Bei Sachbeschädigungen am Gebäude, der Ausstattung, den Lehr-, Lern- und Unterrichtsmitteln oder der Außenanlagen wird mit Ordnungsmaßnahmen geahndet bzw. auf zivilrechtlichen Weg Schadenersatz verlangt bzw. Strafanzeige gestellt.
- (5) Der Missbrauch von Brandbekämpfungsmitteln und sicherheitstechnischen Anlagen ist verboten und wird straf- sowie zivilrechtlich verfolgt.
- (6) Das Anschließen ungeprüfter elektronischer Geräte jeder Art an das Stromnetz ist innerhalb des Schulgeländes nicht erlaubt.
- (7) Informationsmaterial jeglicher Art, das von Sorgeberechtigten, dem Elternrat oder Dritten zum Aushang oder zur Verteilung mitgebracht wird, ebenso wie der Verkauf von Waren sowie das Sammeln von Daten oder Umfragen, müssen vorher von der Schulleitung genehmigt werden. Politische Werbung und extremistische oder fremdenfeindliche Äußerungen sind grundsätzlich verboten.

- (8) Das Anfertigen von Fotografien und Videos ist nur mit Zustimmung der Eltern und des pädagogischen Personals erlaubt, wenn diese einen oder mehrere Schüler bzw. Schülerinnen abbilden. Dies wird im Datenschutzformular ausdrücklich ausgewiesen.

Das Einverständnis der Eltern muss schriftlich vorliegen.

- (9) Bei öffentlichen Schulveranstaltungen, wie z.B. der Schuleinführungsfeier, kann fotografiert werden. Dies wird durch einen entsprechenden Aushang kommuniziert.

- (10) „Die Schulordnung Grundschulen vom 3. August 2004 (SächsGVBl. S. 312), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 713) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 11 die folgende Angabe eingefügt:

„§ 11a Nutzung privater mobiler Endgeräte“.

2. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Nutzung privater mobiler Endgeräte

Schülern ist die Nutzung von privaten mobilen Endgeräten in der Schule untersagt.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Nutzung zum Schutz lebenswichtiger Interessen, behinderungsbedingt oder bei chronischen Krankheiten erforderlich ist,
 2. die Nutzung im Einzelfall vom Lehrer zugelassen wurde oder
 3. die Schulkonferenz Ausnahmen beschlossen hat.“
3. Smartwatches müssen zu Schulbeginn im Ranzen oder Spint, im Flug- oder Schulmodus aufbewahrt werden.
- (11) Bei Verstößen gegen diese innerschulischen Regelungen zu Handys, Smartwatches u.a. mobilfunkfähigen Geräten können die Pädagogen diese Geräte einbehalten. Die einbehaltenen Geräte müssen von den Eltern persönlich im Sekretariat abgeholt werden. Für diese Verwahrung wird keine Haftung übernommen.
- (12) Sollte der begründete Verdacht bestehen, dass auf Handys für Minderjährige nicht zulässige Inhalte und Darstellungen vorhanden sind und/oder angeschaut oder ausgetauscht werden, wird die Polizei verständigt und Anzeige erstattet.
- (13) Das Mitbringen von Tieren auf das Schulgelände ist nicht erlaubt.
- (14) Für die Durchführung entsprechender Lehrplan- und Projektinhalte kann ein schriftlicher Antrag auf Mitbringen von Haustieren bei der Schulleitung gestellt werden. Die Schulleitung entscheidet nach Verhältnismäßigkeit und hygienischen Erfordernissen.

IV. Versicherungsschutz

- (1) Jeder Schüler und jede Schülerin ist auf dem sichersten, direktesten und verkehrsgünstigsten Schulweg und im Rahmen von schulischen Veranstaltungen bei Unfall gesetzlich unfallversichert. Unfälle, auch kleine Unfälle und Verletzungen, sind sofort dem aufsichtsführenden Personal bzw. im Schulsekretariat anzuzeigen. Wegeunfälle sind unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Werktagen der Schule anzuzeigen.
- (2) Bekleidung und private Sachen sind in den dafür vorgesehenen Ablagemöglichkeiten/ Räumlichkeiten aufzubewahren. Das Zurücklassen der persönlichen Schulsachen (z.B. Sportzeug, Bücher, Hefte) im Klassen- und Gruppenraum nach Ende der schulischen Veranstaltungen geschieht ausschließlich auf eigene Gefahr. Die privaten Sachen der Schüler und Schülerinnen sind nicht versichert. Wertsachen, Schmuck, Bargeld, sonstige Zahlungsmittel, Geldbörsen, Brieftaschen, Urkunden aller Art, Fahrtausweise, Versicherungskarten, Schlüssel, Handys etc. werden nicht gesondert aufbewahrt.

- (3) Außerhalb der Öffnungszeit des Gebäudes besteht keine Verwahrpflicht des Trägers der Einrichtung für das persönliche Eigentum der Schüler und Schülerinnen. Fundsachen werden bis zum nächsten Ferienbeginn (Herbst-, Weihnachts-, Winter-, Oster- und Sommerferien) zur Abholung bereitgehalten.
- (4) Gegen Haftpflichtansprüche, die aus dem Verhalten des Kindes im Schulbetrieb geltend gemacht werden können, können sich die Sorgeberechtigten selbst versichern.
- (5) Für die Beschädigung oder den Verlust von zu schulischen Veranstaltungen mitgebrachten elektronischen Geräten sowie anderen Gegenständen, die nicht zur Organisation und Durchführung des Unterrichts gehören, haften die Erziehungsberechtigten.
- (6) Bluetooth-Lautsprecher sind in der Schule verboten, außer sie werden zur Durchführung des Unterrichts benötigt.

V. Verhalten in Havarie-/ Gefahrenfall

Die allgemeinen Regeln des Brandschutzes und Verhaltens bei Bränden sowie Gefahren sind einzuhalten. Bei Ertönen des Alarmsignals begeben sich alle im Gebäude befindlichen Personen zum entsprechenden Sammelplatz auf dem Schulhof (gekennzeichnet als Sammelplatz). Den Weisungen des Rettungspersonals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Die Flucht- und Rettungswege müssen stets freigehalten werden; diese sind den ausgehängten Plänen zu entnehmen. Weiteres regelt die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung/Gefahren.

VI. Benutzung von Fachunterrichtsräumen und Schulsportanlagen

- (1) Fachraumordnungen (Werken, Kunst, Musik, Computerraum) sowie die Turnhallenordnung sind einzuhalten. Sie dürfen zu Beginn des Unterrichts nur mit einer pädagogischen Fachkraft und darüber hinaus nur in Begleitung einer aufsichtsführenden Person betreten werden.
- (2) Jeder Nutzer und jede Nutzerin haftet für Beschädigung und Verlust von Hard- und Software, des Mobiliars, sowie für die Einhaltung des Urheberrechtes der Software.
- (3) Alle Schüler und Schülerinnen der Schule dürfen an den Computern im Medienzimmer, mit den beweglichen Tablets oder an den digitalen Tafeln nur unter Aufsicht des Lehrpersonals arbeiten.

VII. Besuchende sowie andere Nutzende der Einrichtung

- (1) Alle Sorgeberechtigten unserer Schüler und Schülerinnen und Besuchende melden sich, mit Nutzung der Gegensprechanlage, im Sekretariat an.
- (2) Für Besuchende, außerunterrichtliche Nutzer dieser Bildungseinrichtung und externe Anbieter ist die Haus- und Hofordnung bindend
- (3) Externe Anbieter sind Personen oder Vereine, die zum Erziehungs- und Bildungsauftrag ergänzende Themen in der Schule anbieten, z.B. GTA. Die Anbieter verpflichten sich zu einem sorgsamem Umgang mit dem ihnen zur Verfügung gestellten Inventar, beginnen und beenden pünktlich ihren Unterricht, ihre Arbeitsgemeinschaft oder ihr Training.

VIII. Kenntnisnahme und Belehrungen

- (1) Die Belehrung der Schüler und Schülerinnen zur Hausordnung wird zu Beginn jedes neuen Schuljahres durch das Lehrpersonal durchgeführt.
- (2) Alle Eltern werden zur ersten Klassenversammlung vom Inhalt dieser Haus- und Hofordnung in Kenntnis gesetzt. Die Sorgeberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme.

- (3) Die Mitarbeitenden der Schule und externe Anbieter werden in der Gesamtlehrerkonferenz am Beginn des Schuljahres bzw. zum jeweiligen Dienstantritt zur Haus- und Hofordnung aktenkundig belehrt.

Weitere Bestandteile der Hausordnung sind:

- a) Turnhallenordnung
- b) Werkraumordnung
- c) Alarm- und Brandschutzordnungen
- d) Alters- und kindgerechte Hausordnung
- e) Kooperationsvertrag zwischen der Grundschule Bischofswerda Süd und dem 8-Sterne-Hort

Verstöße gegen die Haus- und Hofordnung können gemäß § 39 des Sächsischen Schulgesetzes mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen bzw. im Sinne des geltenden Straf- und Zivilrechts geahndet werden.

IX. Wahrung des Hausrechts

- (1) Die Schulleitung nimmt das Hausrecht wahr.
- (2) Den Aufforderungen und Weisungen des Schulpersonals sind unbedingt Folge zu leisten.

X. Inkrafttreten

- (3) Die Haus- und Hofordnung wird von der Schulleitung festgelegt und am 09.09.2026 in der Schulkonferenz bestätigt und tritt am 16.09.2026 in Kraft. Sie wird ergänzt durch die Fachraumordnungen, die objektspezifische Regelung Brandschutzordnung mit Notfallplan sowie der Hallenordnung.
- (4) Grundlegende Änderungen sind nur mit Zustimmung der Schulkonferenz möglich. In begründeten Ausnahmefällen kann der Schulleiter sofort eine Ergänzung oder Aussetzung anweisen.